

Verfahren bei Sportunfähigkeit (Grundlage: AV-Schulbesuchspflicht, VO-GO)

- 1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Schwimm- und/oder Sportunterricht einbezogen werden.
- 2) Eine Befreiung vom Sportunterricht ist schriftlich zu beantragen; dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.
- 3) Über Befreiungen für bis zu vier Wochen entscheidet die den Schwimm- und/oder Sportunterricht erteilende Lehrkraft.
- 4) Wird eine Befreiung im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung offenkundig ist.
- 5) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.
- 6) Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung des vierten Prüfungsfaches oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren als dem nach § 23 Abs. 9 Nr. 3 oder 4 VO-GO zulässigen Termin gestattet werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht werden können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt.

Wichtiger Hinweis:

Sportkurse sind Pflichtkurse! Ein mit null Punkten abgeschlossener Sportkurs (z.B. durch häufiges unentschuldigtes Fehlen) gilt im Hinblick auf die Gesamtqualifikation als nicht belegt, sodass eine Zulassung zum Abitur nicht möglich ist.

(Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, §15 Abs. 7 und § 29 Abs. 2 VO-GO)